

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0061/2025 vom 28.02.2025

Betreff:

Sechste Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung – Aufnahme neuer Berufskrankheiten in die Berufskrankheiten-Liste und Ergänzung § 1 Abs. 2 BKV

DOK:

376.1/290

Sachgebiet(e):

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

**Dr. Carsten Fritz
030 130015160
carsten.fritz@dguv.de**

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Zusammenfassung: Mit Veröffentlichung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (6. BKV-ÄndV) werden zum 1. April 2025 drei neue Berufskrankheiten in die Anlage 1 der BKV aufgenommen sowie § 1 BKV ergänzt.

Zum 01.04.2025 tritt die Sechste Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) in Kraft. Damit wird die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zur BKV) um drei neue Berufskrankheiten ergänzt:

Berufskrankheiten-Nummer 2117

Läsion der Rotatorenmanschette der Schulter durch eine langjährige und intensive Belastung durch Überschulterarbeit, repetitive Bewegungen im Schultergelenk, Kraftanwendungen im Schulterbereich durch Heben von Lasten oder Hand-Arm-Schwingungen

Berufskrankheiten-Nummer 2118

Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern nach mindestens 13-jähriger Expositionsdauer

Berufskrankheiten-Nummer 4117

Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch Quarzstaubexposition bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis am Arbeitsplatz von mindestens zwei Quarz-Feinstaubjahren $[(\text{mg}/\text{m}^3) \times \text{Jahre}]$ oberhalb der Konzentration von $0,1 \text{ mg}/\text{m}^3$.

Zudem wurde in § 1 BKV ein neuer Absatz eingefügt: Danach sind bei der Prüfung von Berufskrankheiten die vom Ärztlichen Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“ beim BMAS veröffentlichten Beratungsergebnisse in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Alle Einzelheiten finden Sie im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2025, Nr. 50) vom 24.02.2025:
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/50/VO>